



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth

Stadt Wipperfürth	
20. Sep. 2011	
DEZ. II	Aktz.: 31

Datum: 13.09.2011

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

54.2-3.15-(7.8)-1-Si

Auskunft erteilt:

Herr Schmidt

Arnold.Schmidt@bezreg-koeln.nrw.de

Zimmer: K427

Telefon: (0221) 147 - 3473

Fax: (0221) 147 - 2789

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3, 4, 5, 16, 18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

Abwasserbeseitigung Wipperfeld/Thier

Mein Schreiben vom 05.07.2011
Ihr Schreiben vom 30.08.2011 (II 71-Ku)

Sehr geehrter Herr von Rekowski,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 30.08.2011 habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bin damit einverstanden, die notwendigen Ermittlungen in Wipperfeld und Thier bis zum 31.01.2012 vorzunehmen und maximal zwei Monate später eine aktualisierte Kanalnetzanzeige nach § 58 Abs. 1 LWG vorzulegen sowie eine Ergänzung des ABK vorzunehmen. Bitte veranlassen Sie alles weitere so rechtzeitig, die jetzt eingeräumten Fristen auch einzuhalten.

Hinsichtlich des ABK weise ich darauf hin, dass unabhängig von Wipperfeld und Thier eine Ergänzung notwendig ist, bevor eine Prüfung beginnen kann. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben.

Ihre zusammenfassende Darstellung der Auflagen und Randbedingungen ist im Wesentlichen zutreffend, mit einer Ausnahme: Die Einleitung des Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer bedarf nicht nur (der ohnehin erforderlichen) Einleitungserlaubnis, sondern ferner einer Genehmigung nach der Wasserschutzzonen-VO.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

*Ø BT erl.
22.09.11
Ø H. Barthel
erl. 26.09.11 Be.*



Insofern handelt es sich jeweils um eine Einzelfallentscheidung der Unteren Wasserbehörde gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung.

Datum: 13.09.2011

Seite 2 von 2

Ihrem Ansinnen einer Hilfestellung bei der Bewertung der Vorschriften der Wasserschutzzonenverordnung werde ich nicht nachkommen. Ich sehe keine Veranlassung, die rechtsgültige Wasserschutzzonenverordnung zum jetzigen Zeitpunkt inhaltlich erneut zu diskutieren, nachdem ich bereits abschließend einige fachliche Hinweise mit Schreiben vom 30.12.2009 gegeben hatte. Ich beabsichtige auch nicht, die Ursache- Wirkungs- Kausalität geradezu auf den Kopf zu stellen, wenn nicht Sie den Grundstückseigentümern das nach der Wasserschutzzonenverordnung jahrelang ungesetzliche Handeln der Stadt Wipperfürth erklären, sondern dies auf mich und die Inhalte der Wasserschutzzonenverordnung abschieben wollen.

Im übrigen gehe ich davon aus, dass auch bei der Mehrzahl der betroffenen Grundstückseigentümer ein hohes Interesse besteht, die fehlende Rechtskonformität zu beenden.

Die Kommunalaufsicht und die Untere Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises sowie der Aggerverband erhalten Durchschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Schmidt)